

Fachschaftsordnung der Fachschaft Geschichte der Johannes Gutenberg – Universität Mainz

§ 1 – Begriffsbestimmung

1. Die Fachschaft ist Teil der Verfassten Studierendenschaft.
2. Mitglied der Fachschaft Geschichte ist jede/r ordentlich eingeschriebene Studierende am Historischen Seminar oder dem Institut für Alte Geschichte.
3. Grundlage dieser Fachschaftsordnung ist die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg – Universität Mainz in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 – Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsurabstimmung, die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 3 – Die Fachschaftsurabstimmung

1. In der Fachschaftsurabstimmung üben die Mitglieder der Fachschaft oberste bestimmende Funktion aus.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte ist stimmberechtigt.
3. Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehört.
4. Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
 - a) Auf Antrag von 90 Mitgliedern, oder aber von 15 vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.
 - b) Auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
5. Der Fachschaftsurabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung voraus, auf der über die zur Abstimmung stehende Frage beraten wird.
6. Die der Fachschaftsurabstimmung vorausgehende Fachschaftsvollversammlung wählt mindestens 5, höchstens aber 9 Abstimmungshelfer/innen. Die Anzahl der Wahlhelfer/innen sollte eine ungerade Anzahl sein.
7. Die Abgabe der Stimme erfolgt persönlich in freier und geheimer Wahl durch deutliches Ankreuzen auf dem vorgedruckten Stimmzettel in einer Wahlkabine neben der Urne. Das Verfahren wird durch Abstimmungshelfer/innen beaufsichtigt.
8. Die Fachschaftsurabstimmung muss spätestens innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach der beratenden Fachschaftsvollversammlung beginnen.
9. Die Fachschaftsurabstimmung findet an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.

10. Die Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 20 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder an ihr teilgenommen haben und die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.

§ 4 – Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
2. Die Fachschaftsvollversammlung tagt in öffentlich zugänglichen Räumen. Auf Antrag kann durch eine Zweidrittelmehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
3. Die Fachschaftsvollversammlung legt die Richtlinien der Fachschaftsarbeit fest und kontrolliert die Arbeit der Fachschaftsräte.
4. Die Fachschaftsvollversammlung kann nur an Vorlesungstagen stattfinden.

§ 5 – Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung soll durch den Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a) mindestens einmal im Semester.
 - b) auf Beschluss des Fachschaftsrates.
 - c) aufgrund schriftlichen Verlangens von 20 Fachschaftsmitgliedern.
 - d) vor jeder Urabstimmung..
2. Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Vorlesungstage zuvor vom Fachschaftsrat unter Angabe von Zeit, Raum und vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden. Anträge, die bei der Einberufung zur Vollversammlung vorliegen, müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates müssen auf der Einladung angekündigt werden.
4. Die Ankündigung erfolgt durch öffentlichen Aushang.
5. Der Fachschaftsrat informiert die Dozentinnen und Dozenten des Historischen Seminars und des Instituts für Alte Geschichte eine Woche vor der Fachschaftsvollversammlung und bittet um Rücksichtnahme.
6. Alle Studierenden, die an einer Fachschaftsvollversammlung teilgenommen haben, erhalten die Teilnahme auf Wunsch bescheinigt.

§ 6 – Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der einzelnen Mitglieder des Fachschaftsrates.
2. Gegebenenfalls Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates.
3. Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.

4. Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates.
5. Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Unterstützung des Fachschaftsrates Arbeitsgruppen bilden. Diese sind der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig und haben dem Fachschaftsrat regelmäßig zu berichten.
6. Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftsordnung.
7. Information über die aktuellen Probleme im Fach und der gesamten Universität.
8. Es steht der Fachschaftsvollversammlung frei, sich mit weiteren Fragen gemäß §4, Abs. 3 zu befassen.

§ 7 – Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird in der Regel durch ein Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet. Er / Sie hat unverzüglich die Wahl zu eines/r Versammlungsleiters/in einzuleiten.
2. Der / Die Versammlungsleiter/in hat unverzüglich die Wahl einer / eines Protokollführers/in einzuleiten.
3. Der / Die Versammlungsleiter/in schlägt die vorläufige Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird mit evt. Änderungen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
4. Der / Die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort ist außer der Reihe zu erteilen:
 - a) zu Anträgen zur Geschäftsordnung
 - b) zur sofortigen Berichtigung

§ 8 – Anträge auf der Fachschaftsvollversammlung

1. Alle Anwesenden haben Rederecht.
2. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antrags- und Stimmrecht.
3. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rederecht auf Mitglieder der Fachschaft begrenzt werden.
4. Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der/die Versammlungsleiter/in den Beginn der jeweiligen Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge und Geschäftsordnungsbeiträge zulässig.
5. Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft gefasst.
6. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

§ 9 – Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

1. Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

2. Das Ergebnisprotokoll ist von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und durch den Fachschaftsrat zu veröffentlichen.

§ 10 – Der Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat ist das exekutive Organ der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschaftsurabstimmung und Fachschaftsvollversammlung gebunden.

§ 11 – Wahl des Fachschaftsrates

1. Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für ein Semester von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
2. Mitglied des Fachschaftsrates kann nur werden, wer Mitglied der Fachschaft ist.
3. Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt einzeln in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl.
4. Studierende, die für Mitgliedschaft im Fachschaftsrat kandidieren möchten, sollen sich vor der Fachschaftsvollversammlung bei den Mitgliedern des Fachschaftsrates über die Arbeit als Mitglied des Fachschaftsrates informieren.
5. Auf der Fachschaftsvollversammlung stellen sich alle Kandidaten/innen einzeln und persönlich vor. Anschließend findet eine ausführliche Befragung aller Kandidaten/innen statt.
6. Eine Wahl in Abwesenheit ist nur aus triftigem Grund möglich, wenn die betreffende Person eine ausführliche, schriftliche Bewerbung vorgelegt hat.
7. Bei der Wahl des Fachschaftsrates hat jedes Mitglied der Fachschaft genau eine Stimme pro Kandidat/in. Das Kumulieren von mehreren Stimmen auf eine/n Kandidaten/in ist nicht erlaubt.
8. Der Wahlzettel ist analog zu den Wahlzetteln der Hochschulgremienwahlen zu erstellen. Das bedeutet, dass eine Zustimmung zu den Kandidaten nur durch Ja-Stimme zum Ausdruck gebracht werden kann. Eine Ablehnung wird durch mangelnde Zustimmung ausgedrückt.
9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
10. Der gesamte Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) der Wille der/des Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennbar ist
 - b) ein Zusatz oder ein Vorbehalt enthalten ist

§ 12 – Aufgaben des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder wahrzunehmen. Hierzu gehören vor allem:
 - a) Information der Studierenden zur aktuellen Situation der Hochschulpolitik

- b) Beratung der Studierenden, insbesondere der über die Studiengänge.
- c) Durchführung von kulturellen Aktivitäten für die Studierenden.
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu hochschulpolitische Fragen, Vertretung von Interessen der Studierenden insbesondere gegenüber der Lehrenden, den Organen der Universität und des Staates, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studentischen Selbstverwaltung insbesondere mit dem Zentralen Fachschaftenrat.
- f) Arbeit auf dem Gebiet der Studienreform und der Prüfungsordnungen
- g) Durchführung von ergänzenden, wissenschaftsorientierten Veranstaltungen
- h) Durchführung von Aktionen für die Verbesserung der Studienbedingungen
- i) Vorbereitung von Fachschaftsurlaubsabstimmungen und Fachschaftsvollversammlung

§ 13 – Die Arbeit des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat arbeitet als Kollektiv.
2. Alle Anwesenden haben Rederecht.
3. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht.
4. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben Antrags- und Stimmrecht.
5. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rederecht auf Mitglieder der Fachschaft begrenzt werden.
6. Der Fachschaftsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
7. Der Fachschaftsrat gewährleistet, dass mindestens eine Stunde wöchentlich Studienberatung angeboten wird.
8. Die Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat intern.
9. Der Fachschaftsrat wählt eine/n Finanzbeauftragte/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
10. Der Fachschaftsrat wählt 2 Kassenprüfer/innen. Diese prüfen die ordnungsgemäße Arbeit der Finanzbeauftragten und berichten dem Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester.
11. Der Fachschaftsrat wählt eine/n Beauftragte/n die an den Sitzungen des Zentralen Fachschaftenrates teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren/dessen Stellvertreter/in.
12. Der Fachschaftsrat wählt eine/n Beauftragte/n die an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren/dessen Stellvertreter/in.
13. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen müssen drei Vorlesungstage vorher angekündigt werden, wenn sie nicht im regelmäßigen Turnus stattfinden.

14. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine Regelung zu treffen, die die kontinuierliche Arbeit in dieser Zeit gewährleistet.

15. Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das eingesehen werden kann.

16. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

17. Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 – Abwahl eines Fachschaftsrates

1. Jeder Fachschaftsrat kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden.

2. Abwahanträge sind sachlich zu begründen.

3. Vor der Abwahl findet eine ausführliche Debatte statt.

4. Ein Fachschaftsrat ist abgewählt, wenn dem Antrag auf Abwahl mit einer absoluten Mehrheit zugestimmt wird.

§ 15 – Änderung der Fachschaftsordnung

1. Die Fachschaftsordnung kann geändert werden durch:

a) Beschluss einer Fachschaftsurabstimmung.

b) Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

2. Die geänderte Fassung der Fachschaftsordnung muss zehn Vorlesungstage vor der endgültigen Beschlussfassung durch Aushang veröffentlicht werden.

3. Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss die Ankündigung der Änderung der Fachschaftsordnung als Tagesordnungspunkt enthalten.

4. Die geänderte, beschlossene Fachschaftsordnung muss zehn Vorlesungstage nach der endgültigen Beschlussfassung durch Aushang und Abdruck im Rundbrief des Zentralen Fachschaftenrates veröffentlicht werden.

§ 16 – Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

1. Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Geschichte tritt mit dem Beschluss durch die Fachschaftsurabstimmung oder die Fachschaftsvollversammlung und der Veröffentlichung in Kraft.

2. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung werden alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Geschichte aufgehoben.

3. Öffentlich im Sinne dieser Ordnung meint barrierefreie Zugänglichkeit für jeden Studierenden.